

Verordnung und Polizeiverordnung der Ortpolizeibehörde Langenbrettach zum Schutz vor Gefahren im Steinbruchgelände in Neudeck

Es wird verordnet aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg mit Zustimmung des Gemeinderats vom und § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg:

§ 1

Das unbefugte Betreten der Grundstücke Parz. Nr. 2905, 2906, 2911, 2890 und 2891 der Markung Neudeck ist verboten.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 a Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf DM und höchstens 1.000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 3

Das Baden im sogenannten Steinbruchsee, der sich auf den in § 1 genannten Grundstücken befindet, ist verboten.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 des Wassergesetzes handelt, wer entgegen § 3 im Steinbruchsee badet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung und Polizeiverordnung tritt am 01.01.1987 in Kraft.

Langenbrettach, den 16.12.1986
Schaaf
Bürgermeister